

Planzeichnung

Verfahrensvermerke

Gesetzliche Grundlagen

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Änderungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat am _____ die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Epfendorf, den _____

(Die Bürgermeister)

Beteiligungsverfahren

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis zum _____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am _____.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden mit Schreiben vom _____ von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum _____ aufgefordert.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom _____ an der Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf", beteiligt.

Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" am _____ geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Abschließender Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat am _____ die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" beschlossen.

Epfendorf, den _____

(Die Bürgermeister)

Ausfertigung

Die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" wird hiermit ausgefertigt.

Epfendorf, den _____

(Die Bürgermeister)

Genehmigung

Die Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Rottweil genehmigt.

Az.: _____

Landkreis Rottweil

Landkreis Rottweil, den _____

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch den Landkreis Rottweil vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans.

Mit der Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanteiländerung wirksam.

Epfendorf, den _____

(Die Bürgermeister)

Planzeichenerläuterung

(nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990)

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
-  Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
-  Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Teiländerung des Flächennutzungsplans

-  Sonstige Sondergebiete, hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 5 Abs. 2 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanteiländerung

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Plansicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Land:

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)1 in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65).

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 17 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 53a neu gefasst sowie §§ 9a, 36a und 37a neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039).

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 5 000	EPF-BP-SOLAR-21-072	590 x 640 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Vorentwurf-Scoping	23.03.2022	Dipl. - Geogr. Th. Eisenhut

Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln"
Flächennutzungsplanteiländerung
im Bereich des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf"